

Einige Infos für Ehrenamtliche - falls noch nicht bekannt:

Weiterreise von Geflüchteten aus der Ukraine von einem EU-Staat in einen anderen EU-Staat:

hier gab es eine Klarstellung des Bayerischen Innenministeriums am 19.07.2022

„Weiterreise Schutzsuchender aus anderen EU-Staaten

Zur Thematik der Weiterreise aus anderen EU-Staaten von Personen, die aus der Ukraine geflohen und bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (häufig Polen oder Tschechien) einen Antrag auf vorübergehende Schutzgewährung gestellt hatten oder denen dort bereits ein entsprechender Aufenthaltstitel erteilt worden war, anschließend aber weiter nach Deutschland gereist sind und hier einen Antrag nach § 24 AufenthG stellen, teilt das BMI mit, dass der Schutzstatus des umfassten Personenkreises bereits seit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses ab 4. März 2022 besteht. Betroffene können diesen in jedem von der Richtlinie erfassten EU-Mitgliedsstaat geltend machen, es handelt sich daher im Ergebnis nicht um einen (neuen) Antrag auf Schutz, sondern lediglich um dessen Geltendmachung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 zu erteilen.“